(Arch. civ.)
203
a

A. civ.
203a

Wünsche

UNGEN

RMATION,

S,

. Gesellsch. der Ärzte zu Wien, der mineralogischen
des Harzes und der Gesellschaft für vaterländische
nenarzte zu Bilin in Böhmen.

Wünsche

wegen

durchgreifender Aenderung

der

Baugesetze Württembergs,

zusammengetragen

in Folge der Berathungen der Bauhandwerker, welche zu Eßlingen zu Ende des vorigen Jahres versammelt waren,

von den

dazu erwählten Vertrauensmännern,

und vorgelegt

dem Königl. Ministerium des Innern.

2/54.

K. BAYER. STAATSMINISTERIUM D. HANDELS U. D. OEFFENTL. ARBEITEN

Stuttgart.
Gedruckt in der E. Schweizerbart'schen Buchdruckerei.
1849.

g. n. 220.

Heil'ge Ordnung, segensreiche
Himmelstochter, die das Gleiche
Frei und leicht und freudig bindet,
Die der Städte Bau gegründet,
Sie gewöhnt zu bessern Sitten,
Sie nur webt das theuerste der Bande,
Den Trieb zum Vaterlande.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Hiemit übergeben wir aus Auftrag von 60 Werkmeistern die von uns ausgearbeiteten Wünsche der Bauleute des Landes, sowohl in Bezug auf die gewerblichen als auf die bau- und feuerpolizeilichen Verhältnisse, der Oeffentlichkeit.

Weit entfernt, diese unsere Arbeit für eine vollendete zu halten, wollen wir nur, den vielen dringenden Forderungen der Baugewerbe nachkommend, den Anstoß zu weiteren Besprechungen geben.

Von folgenden Zunft-Vorständen und Sachkundigen sind Aufsätze und Beiträge eingekommen, von den Werkmeistern und Meistern: Haller von Tübingen, Bossert von Sulz, Wälde von Freudenstadt, Bertrand von Aalen, Wulz von Heidenheim, Ruff von Neresheim, Weil von Blaubeuren, Remppis von Gaildorf,

Kauffmann von Mergentheim, Wachter von Leutkirch, Louis von Gundelsheim, Lang von Waiblingen, Jooß von Marbach, Khuen von Rottweil, Eisele von Reutlingen, Walter von Ellwangen, Brand von Langenburg, Schneider von Güglingen, Weltner von Brackenheim, Thumb von Altshausen, Omeis von Heilbronn, Steiff von Geißlingen, Vetter von da; von Zünften des Oberamts Gaildorf, Eßlingen Crailsheim, Hall, Waldsee, Nagold, Leutkirch, Geißlingen.

Die ersten Abschnitte sind von Wagner, die lezteren über Baugesetze rc. von Bälz zusammengetragen; die Redaktion der ganzen Eingabe besorgte Rechtskonsulent Schübler.

Im Mai 1849.

Werkmeister Bälz.
„ Wagner.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Stuttgart, 5. März 1849.

Ehrerbietige Vorstellung der von einer allgemeinen Versammlung der Bauhandwerker ernannten Vertrauens-Männer wegen durchgreifender Aenderung der Baugesetze.

Königliches Ministerium!

Aus Auftrag der Bauhandwerker, welche in Folge eines öffentlichen Aufrufs zu Ende des vorigen Jahres sich in Eßlingen versammelt hatten, und im Namen sämmtlicher Baugewerbe des Landes erlauben sich die gewählten Vertrauens-Männer folgende Wünsche wegen Aenderung der Baugesetze auszusprechen.

Es ist zwar längst anerkannt, daß diese Gesetze den Anforderungen der Zeit und den Wünschen des Volkes nicht mehr entsprechen. Aber in den lezten 10 Jahren, wo so viele große Bauten vorgenommen wurden, trat diese Ueberzeugung und die Nothwendigkeit einer gründlichen Hülfe mehr noch hervor.

Auch wird es zwar keinem Zweifel bei aufmerksamen Beobachtern unserer Zustände unterliegen, daß die ganze Staats-Verwaltung der Entwicklung des Volkes hinderlich, eine gänzliche Aenderung bedarf, daß das

ganze System der Staats-Verwaltung dem Volke zu wenig, den Beamten zu viel vertrauend, die Hauptursache der jetzigen großen Bedrängniß ist, daher gänzlich umgestaltet werden muß. Aber bei den Baugesetzen, welche so vielfache Berührung der Staatsgewalt mit dem Volk, insbesondere mit den Handwerkern verlangen, zeigt sich diese Regierungsweise in ihrer ganzen Verwerflichkeit und Verkehrtheit.

Mit Vertrauen legen wir daher unsere Klagen und Bitten dem hohen Ministerium vor. Wir vertrauen, daß die jetzigen Leiter der Regierung, nachdem sie das Unheil dieser Verwaltungsart im Allgemeinen anerkannten, gerne die Klagen derjenigen anhören, prüfen und beseitigen werden, welche vorzugsweise unter derselben zu leiden haben.

Unsere Baugesetze zeigen bei der Verleihung, Beaufsichtigung und Ausführung öffentlicher Bauunternehmungen eine rücksichtslose Härte gegen das Fortkommen der Accordanten und zugleich ein im Allgemeinen unverdientes unwürdiges Mißtrauen in die Fähigkeit und Ehrlichkeit derselben, wie man bei einer Regierung gar nicht für möglich halten sollte, die so oft eine wohlwollende, eine für das geistige und leibliche Wohl der Bürger besorgte genannt wurde.

Diese Gesetze behandeln die Accordanten nicht als Bürger, als Glieder des Staats-Vereins, sondern als Fremde und Feinde, nicht als Männer, die Ehre

haben und verdienen, sondern als Müßiggänger und Betrüger.

Diese Vorschriften haben durch eine verderbliche, dem Volkswohl feindliche Richtung schon viele Tausend fleißige Familienväter in das Verderben gelockt, zu Grunde gerichtet oder doch um den sauer verdienten Lohn ihrer Arbeiten auf unbarmherzige, unmenschliche Weise verkürzt, und zugleich die Verkürzten, Gedrängten zu minder ehrenhaften Handlungen, oft sogar zu Betrügereien, Bestechungs-Versuchen und anderen schlechten Bemühungen, um den Schaden abzuwenden, hingedrängt.

Nur wer selbst Erfahrungen dabei gemacht hat wird es glauben, welche Brutalitäten sich schon Handwerker von Baumeistern gefallen lassen mußten, um nicht die ganze Härte dieser Gesetze und die unter dem Schutz derselben gefertigten Verträge bei der Prüfung der Arbeiten und der Revision der Rechnungen erdulden zu müssen. Nur wer selbst in diesen Verhältnissen war wird es glauben, welche verlockende Veranlassung zu unehrenhaften Handlungen in diesen von der Staatsgewalt auf den Grund der Gesetze ausgebotenen Verleihungs-Verträgen liegt, wie sie so planmäßig oft denjenigen, welcher sie unüberlegt oder in der Noth unterzeichnet, ökonomisch und sittlich zu Grunde richten.

Aber diese Gesetze sind, ungeachtet der oft großen Härte gegen die Accordanten, nicht einmal ein Nutzen

für den Staat, für die Gesammtheit, in deren Namen diese Härte geübt wird, wegen der schon so viele Bürger zu Grunde gerichtet worden sind.

Während die Gesetze die Handwerker mißachten und unterdrücken, überschätzen sie zugleich die Leistungen und Fähigkeiten der Beamten, welche mit der Leitung und Ausführung der Bauunternehmungen beauftragt sind.

Diese Beamten sind doch in der Regel nur theoretisch, nicht praktisch in hinreichendem Maße gebildet; diejenigen von ihnen, welche noch am meisten praktische Bildung zu sammeln Gelegenheit haben, die Lokalbau-Inspektoren, sind gar zu abhängig von Vorgesezten, die aus weiter Ferne, nach unvollkommenen, bei theuren Durchreisen gewonnenen Anschauungen die Bauplane fertigen und ihre Ausführung leiten, und alle diese Techniker sind dann wieder gar zu abhängig und zu oft gemeistert von Männern, welche in technischen Sachen weder theoretische noch praktische Kenntniß haben, welche die Bauplane nach willkürlichen Etatssätzen zuschneiden, die Rechnungen nach allgemeinen Vorschriften beurtheilen, von Kameralisten und Juristen.

In Folge dieser ganzen verkehrten Einrichtung, in welcher sich das volle Unheil der Bureaukratie verkörpert hat, werden die Bauunternehmungen viel zu oft nur nach allgemeinen Grundsätzen und vorgefaßten Meinungen oft auch nach Liebhabereien der Referenten

statt mit genügender Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, daher ganz unpassend und kostspielig geleitet, werden so viele Bauten ausgeführt, die nur während der vorübergehenden Amtsdauer eines Beamten als genügend erscheinen, obgleich sie Summen kosteten, mit denen man für viele Generationen Dauerndes hätte herstellen sollen.

Man kann zwar bei der Weise, mit welcher die Bauplane aus weiter Entfernung entworfen und geleitet werden, den Dimensionen der Lokalitäten Entsprechendes ordnen. Aber man hat bei dieser Behandlungsweise keine Sicherheit, das Rechte zu finden in Beziehung auf die Qualität des Bodens, die zu liefernden Waaren und Lokalpreise, auf das Bedürfniß des Orts der Nutznießer.

Wie viele Bauten entstanden auf diese Art, wo man wegen Irrthum über die laufenden Preise oder über die Qualität der in der Nähe zu habenden Stoffe oder über den Baugrund, die Ansätze zu hoch oder nieder machte, dadurch den Staat oder die Accordanten in Nachtheil brachte, oder wo man in der Unkenntniß über das örtliche Bedürfniß und die Bau-Materialien die Bauten zu klein oder zu groß zum Nachtheil des Staats oder der Nutznießer aufführte, oder wo man, kaum nachdem das Werk ausgeführt war, zu kostspieligen Nacharbeiten oft unter fingirten Anläßen sich bequemen mußte oder wo die Bauten nur nothdürftig

erhalten wurden, um die Amtsdauer eines Beamten auszudauern, der bei Aenderungen in Anspruch genommen oder doch getadelt zu werden besorgte. Millionen sind schon nutzlos zweckwidrig auf diese Weise verschwendet worden.

Meistens müssen aber darunter die Bauhandwerker zunächst leiden; je mehr bei den Bauplänen Fehler gemacht werden, desto mehr sucht man oft durch unnatürliche Härte gegen die Arbeiter den unnöthigen Aufwand zu ersetzen.

Je mehr man sich irrte über die Qualität des Grundes und die Qualität der Stoffe, desto mehr ist man bemüht, in Fehlern der Handwerker die Veranlassung zu Reparationen und Nacharbeiten zu suchen.

Wenn eine Brücke sich senkt und Risse wegen eines schlechten Grundes bekommt, so soll der Mörtel der Maurer Schuld seyn; wenn ein Haus feucht ist, das auf einen Sumpf gesezt worden, so müssen die Nässe anziehenden Steine des Accordanten die Ursache seyn.

Man ruinirt oder quält auf diese Weise die Handwerker ohne dem Ganzen Nutzen zu bringen oder auch nur große Verluste von den Staats- und Corporations-Kassen abzuwenden.

Eben so unpassend, ungerecht, tief in das Eigenthumsrecht einschneidend sind unsere Gesetze bei Bauten der Privaten.

Es sind dabei die Bauunternehmer und Bauarbeiter geplagt, ohne entsprechenden Nutzen für das Ganze.

Was für ein weites Feld zu willkürlichen Begünstigungen und Beschränkungen ist geöffnet bei Bauconcessionen auf den Grund dieser zum Theil veralteten, zum Theil viel zu allgemeinen, die örtlichen Bedürfnisse mißachtenden Baugesetze.

Welche Masse von Streitigkeiten hat die Verordnung von 1808 schon hervorgerufen, die mehr größere neu zu erbauende Orte als alte engbegrenzte im Auge hat, besonders die Vorschrift wegen der **Baulinien**, die oft erst nach Jahrhunderten zur Ausführung kommen könnten, und die Vorschrift wegen der Scheunen in der Nähe der Wohnungen, die sich oft gar nicht, oft nur mit der größten Härte vollziehen läßt.

Welche große Kosten verursachte man schon Bauherrn durch vorgeschriebene Neubauten, die bald darauf bei neuen Straßenlinien verschüttet oder abgegraben werden? Und was ist der Erfolg dieser Beschwernisse? Sind dadurch die alten Straßen geräumiger und schöner geworden, kommen jezt weniger Feuersbrünste vor als früher, oder hätte man nicht, was man dabei erreichte, viel einfacher und wohlfeiler erhalten können?!

In diesen Baugesetzen zeigt sich ganz die un-

heilvolle Richtung der bisherigen Gesetze, welche alle Verhältnisse nach allgemeinen Normen modeln wollen und das, was in diese Model nicht paßt, durch eine zahllose Menge willkürlicher Dispensationen und Auslegungen in Ordnung zu bringen sich vorbehalten hat.

Hier ist eine unerschöpfliche Quelle zu Willkürlichkeiten der Beamten, zu kostspieliger Thätigkeit der Advokaten und zur Unzufriedenheit des damit geplagten Volks.

Es sind daher durchgreifende Aenderungen der Gesetze wegen Bauten des Staats, der Corporationen und der Privaten nöthig, um diese vielfache Ursache des ökonomischen und sittlichen Verderbens der Bürger und großer Belastung der Steuer-Contribuenten zu beseitigen.

Wir klagen nicht Einzelne an, welche diese Gesetze zu Schlupfwinkeln ihrer Bequemlichkeit, ihrer Selbstsucht, ihrer Betrügereien benüzten, wir müßten nicht weniger Bürger als Beamte dabei als schuldig bezeichnen.

Aber wir bitten um Gesetze, welche weniger zu solchen Verirrungen, Mißgriffen, Fehlern und Schlechtigkeiten verleiten. Wir bitten um Gesetze und Einrichtungen, in denen das Recht und die Wahrheit bessere, leichtere Anerkennung findet.

Wir wünschen Gesetze zu erhalten, bei welchen der Arbeiter seinen wohlverdienten Lohn erhält, und der Bauherr, der Staat oder der Einzelne gute Lei-

stungen zu erwarten hoffen kann; Bauwerke, die nicht blos für die kurze Zeit der nächsten Aufsicht, sondern wie die Werke der Alten für spätere Generationen ausdauern.

Wir erlauben uns nun folgende Vorschläge zu machen.

In fünf Haupt-Abschnitten:

I. Ueber die Verhältnisse der Bauhandwerker, besonders die Zunft-Verhältnisse.

II. Die Organisation der Baubehörden.

III. Die Pflichten und Rechte dieser Baubehörden.

IV. Die civilrechtlichen Verhältnisse der Bauhandwerker, besonders das Recht beim Creditgeben.

V. Die Baupolizei-Gesetze und die Mühl-Ordnung.

I.

Die Verhältnisse der Bauhandwerker unter sich, zu dem Publikum und zu den Beamten des Staats, im Allgemeinen, insbesondere ihre Zunft-Verhältnisse.

§. 1.

Jedem Stand soll seine Eigenthümlichkeit geschüzt und bewahrt werden, sie soll ihm heilig seyn.

§. 2.

Es soll im Baufach jeder nur das Geschäft treiben dürfen, was er praktisch erlernt und worüber er eine Prüfung erstund. Ebenso soll Uebergang zu einem neuen Geschäft nur unter dieser Bedingung gestattet seyn.

§. 3.

Deßwegen sollen aber auch den Bauhandwerkern nur als Staats- und Corporations-Techniker diejenigen vorgesezt werden dürfen, welche Prüfungen in der Theorie und Praxis erstanden und dabei sich als vorzüglich erprobt haben.

§. 4.

Dem Verdienst soll sein verdienter Lohn werden, dem Betrüger seine Strafe, dem Müßiggänger und Faullenzer kein Erbarmen. Die Lüge soll verpönt sein. Sie verträgt sich nicht mit dem Zirkel und dem Winkelmaß.

Aber es soll auch das Finanzsystem aufhören, welches das Volk ausbeutet, die Handwerker als Betrüger und Faullenzer behandelt und oft zu dem verleitet, was sie sonst nicht wären.

Die Obrigkeit soll selbst gegen Betrüger nur mit ehrlichen Waffen kämpfen.

§. 5.

Die Innungen der Bauhandwerker sollen beibehalten, jedoch den Forderungen der fortgeschrittenen Zeit gemäß besser ausgebildet werden. Einigung der Handwerker unter sich, Unterordnung der Minderheiten unter die Gesammtheit, Selbstständigkeit der Vereinten gegenüber der bevormundenden Beamtenherrschaft, Einheit und durch Einheit Freiheit, unverkümmerte Selbstverwaltung soll auch der Bauhandwerker Wahlspruch, soll auch ihr Schirm gegen Unordnung und Unrecht von oben und von unten und gegenüber den Consumenten seyn.

§. 6.

Die Zünfte sollen ihre Vorsteher und Obmänner selbst wählen. Die Lebenslänglichkeit soll bei allen Aemtern verbannt seyn.

§. 7.

Die inländischen Bauhandwerker sollen mit Produkten und mit Rohstoffen ihres Gewerbs und mit solchen Produkten, an welchen erhebliche Produkte ihres Gewerbs vorkommen, Handel zu treiben befugt seyn.

§. 8.

Kein Anderer im Lande soll mit halb- oder ganz fertigen Bauarbeiten Handel treiben oder ein Baugewerb treiben dürfen, als wer Meister eines Baugewerbs ist.

§. 9.

Verhältniß der Handwerker zu den Kaufleuten.

Kaufleute sollen vom Detail mit solchen Fabrikaten, zu denen die Bauhandwerker berechtigt sind, ausgeschlossen seyn.

So wenig der Freihandel im Großen beim Verhältniß gegen das Ausland dem Allgemeinen zuträglich ist, so wenig die Fabriken ohne Schutz durch Zölle aufkommen können, ebenso wenig ist das unbeschränkte Recht der Kaufleute im Kleinen, beim Verhältniß

gegen die Handwerker, mit dem allgemeinen Wohl zu vereinigen, ebenso wenig können die Bauhandwerker bei dem unbeschränkten Recht der Kaufleute — dieser Agenten der Freihandelsmänner — bestehen.

Die neuen Minister haben bei dem Antritt ihres Amts Schutz der Arbeit im Allgemeinen zugesichert. Dieses Wort soll nicht blos gelten für die Arbeit, welche die Fabrikanten zu vergeben haben, sondern auch für die Arbeit der Handwerker.

Jede Arbeit soll geheiligt, vor unzeitigen Störungen durch unbeschränkte Concurrenz geschüzt seyn, denjenigen gegenüber, welche nur von der Arbeit Anderer Nutzen ziehen, auf den Verschluß der Arbeits-Erzeugnisse ein Gewerbe gründen wollen.

Das Erzeugen der Waaren soll immer voranstehen dem Verkaufen und Verzehren derselben.

Um bestehende Verhältnisse weniger zu stören, sollten für den Anfang nur neue Niederlassungen von Kaufleuten verboten werden, — die solche Handelsbefugnisse ausüben wollten, könnte die Ausübung dieser Befugnisse für die schon vorhandenen noch einige Jahre gestattet werden.

§. 10.

Meister dritter Klasse.

Es sollen keine Meister dritter Klasse mehr zugelassen werden. Den schon Vorhandenen sollen ihre

Rechte näher bestimmt und in gedruckten Zusammenstellungen mitgetheilt werden, welche sie bei Strafe einzuhalten haben.

Es wäre daher zu bestimmen, daß sie nur Flickereien in Häusern vornehmen dürfen, die ohne Aufsicht eines Meisters von Gehülfen gemacht werden können, daß sie aber

1) nicht befugt seyen, einen Neubau zu übernehmen, an welchem Construktionen vorkommen. Daß sie aber

2) an einem öffentlichen Accord nicht Theil nehmen, noch

3) Lehrlinge annehmen dürfen;

4) daß sie sich in diesen drei Fällen der Aufsicht eines höhern Meisters zu unterwerfen oder eine Prüfung zu bestehen haben, um Meister einer höhern Klasse zu werden.

Gründe gegen die Meister dritter Klasse sind schon mehrere in den Beilagen zu der Eingabe der vereinigten Bauhandwerker vom 28. Mai 1848 angegeben. Aber es sprechen dafür noch mehr Gründe.

Die meisten Handwerker erstehen diese geringe Stufe der Prüfung nur, um dadurch das Recht zu erhalten, heirathen zu dürfen, welches sie sonst nicht erhalten könnten. Sie sind aber alsdann erst übler daran, als wenn sie Gesellen geblieben wären oder als bloße Tag-

löhner, weil sie weniger auf ordentlichen sichern Verdienst rechnen können, und fallen der Unterstützung durch die Gemeinde öfter anheim, als solche bloße Taglöhner.

Zugleich sind sie wegen des Titels eines Meisters, dessen Werth zu untersuchen nicht Jedem gegeben, ist, bei ihrer Unkenntniß dem Publikum nachtheilig und gefährlich. Mancher läßt sich durch diesen Titel, dessen verschiedene Stufen ihm unbekannt sind, täuschen und anvertraut ihm Arbeiten, denen er nicht gewachsen ist.

Ein kenntnißloser Maurer und Zimmerman kann einem Haus ebenso schaden, wie ein schlechter Uhrenmacher einer guten Uhr, auch bei bloßen Reparationen und Flickereien, wenn er nicht weiß, wie das Haus zusammengesezt ist, aus Unkenntniß mit der Construktion des Hauses.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, wäre daher ein besonders wirksames Mittel, wenn das Heirathen der Gesellen nicht mehr vom Erwerb des Meisterrechts abhängig gemacht würde.

§. 11.

Die Pfuscherei.

Die Pfuscherei, d. h. das Verrichten von Arbeiten durch Unbefugte, die nur zünftigen Meistern

zustehen, ist zwar längst verboten, aber die Verbote werden nicht genug beachtet, zum Theil von der Staatsverwaltung selbst mißachtet, umgangen.

Wir bitten um strengere Handhabung dieser Gesetze. Wir führen nur einzelne Beispiele an:

a. Beim Straßen-, Brücken-, Wasser- und Eisenbahnbau hat sich der Unfug eingerissen, daß Kunstbauten, die reine Maurer- und Steinhauerarbeiten sind, an jeden verliehen wurden, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob er Meister sei oder nicht, wenn er nur eine Kaution stellte. Mit dieser Maßregel erlaubt und begünstigt die Staatsverwaltung selbst die Pfuscherei.

b. Oft gibt es Gesellen, welche wie Meister für Andere arbeiten und sich zum Schein auf Meister berufen oder die auf andere Weise die Berechtigten verhöhnen. Klagen darüber werden häufig nur oberflächlich untersucht und führen keine oder nur geringe Bestrafung herbei. Diese Fälle sollen aber strenger, ganz wie Betrug untersucht werden. Bei jeder Wiederholung sollte Arreststrafe eintreten.

c. Diesen Unfug begünstigen und unterhalten oft sogar öffentliche Verwaltungen, die Gemeindepfleger, welche ohne Vermittlung der Meister

Gesellen in Dienst nehmen. Es sollten nicht blos diese Gesellen, sondern auch die Verwalter gestraft werden, und zwar die Lezteren für jeden einzelnen Fall mit einer Geldstrafe von 15 fl.

d. Jedem Handwerksmann und Fabrikanten muß zwar erlaubt sein, das Handwerkzeug durch eigene Arbeiter machen zu lassen. Ebenso kann daher demselben auch nicht verwehrt seyn Reparationen und Aenderungen ihrer Gebäude-Einrichtungen und Oefen selbst vornehmen zu lassen.

Doch erscheinen dabei folgende Beschränkungen und Bedingungen für nöthig:

1) Jeder, welcher für sein Geschäft Gesellen der Baugewerbe anstellt, ist verpflichtet den ihn betreffenden Antheil in die Zunftlade seines Bezirks, wie ein Meister, zu bezahlen.

2) Der Fabrikherr oder Meister, welcher solche Gesellen anstellt, haftet dafür, daß dieselben nicht außerhalb seines Bereichs pfuschen, er muß sie in solchem Fall der Obrigkeit zur Bestrafung anzeigen, auch auf Verlangen der Meister entlassen, auch sollte er, wenn sich zeigt, daß die Pfuscherei mit seinem Willen geschah, im ersten Falle mit 15 fl., im zweiten mit Entziehung des Rechts

Gesellen zu halten auf fünf Jahre und im dritten mit Entziehung des Rechts auf immer bestraft werden.

3) Die Anlagen von Feuerungen aller Art durch die Gesellen, Oefen, Herde, Essen in Wohnungen oder Werkstätten, soll immer der Aufsicht eines Meisters erster oder zweiter Klasse übergeben werden, der vom Fabrikherrn für seine Bemühungen belohnt wird. Hat ein Fabrikherr einen Meister für immer angestellt, so muß er in die Zunftlade beisteuern, wie jeder Andere.

Auch Staatsanstalten sollen von dieser Verpflichtung nicht ausgenommen sein.

4) Die Feldmaurer sind ihrem Wesen und Ursprung nach Weingärtner, welche die Mauern, Staffeln, Zaunpfosten, Deckplatten, Dohlen in Weingärten, Gärten und an Wasserleitungen zu verfertigen verstehen. Ihnen ist von Alters her bis in die neueste Zeit gesetzlich nur erlaubt, ohne Speiß, d. h. trocken zu mauern, mit Zweispitz und Hammer, ihnen war hingegen immer verboten Klöpfel, Schlageisen, Krönle zu führen.

In lezter Zeit haben nun diese Feldmaurer ihre Befugniß so überschritten, daß sie offen und ohne Hehl jede Art von Maurer- und Steinhauerarbeiten ausführten, welcher sie habhaft

werden konnten, große Steinhauerarbeiten übernahmen, bei welchen die feinsten Gesims- und schwierige Steinschnittarbeiten vorkamen, wozu sie, wegen Mangel eigener Kenntniß, die besten Maurer- und Steinhauergesellen in Menge anstellten und daß sie auch mit Speiß mauerten.

Es gibt in Stuttgart Feldmaurer, welche eine Einrichtung haben wie die ersten Werkmeister. Auch hier gab den meisten Anlaß und Vorschub zu der Pfuscherei eine amtliche Stelle, die Königl. Bau- und Gartendirektion, welche ihrer privilegirten Stellung wegen, durch alle Klagen nicht davon abgebracht werden konnte, Feldmaurer anzustellen für Arbeiten, welche denselben nicht gehörten und diese Art von Ungesetzmäßigkeit nach Möglichkeit ausbildete. Wir verlangen hier strenge Aufrechthaltung des Gesetzes. Es sollen nicht blos die Arbeiter gestraft werden, sondern auch die Beamten und zwar in jedem Fall mit einer Geldstrafe von wenigstens 15 fl.

5) Ebenso verlangen wir bessern Schutz als bisher vor Uebergriffen der Meister der dritten Klasse, daher strengere Strafen und sicherere Anwendung derselben.

6) Baumeister, welche die Pfuscherei unterstützen,

sollen im ersten Fall mit 15 fl., im zweiten mit 30 fl. und im dritten Fall mit Dienstentlassung bestraft werden.

§. 12.

Prüfung der Bautechniker.

A. Baumeister (höhere Techniker).

Die Prüfung soll im Baukollegium (s. unten Abschnitt 2) unter Leitung des Präsidenten mit temporärer Beiziehung von Examinatoren geschehen.

Von allem andern absehend, wünschen wir auch, daß das Recht zum Moderiren durch Erstehung derjenigen Fächer der Meisterprüfung erster Klasse erworben werden muß, welche darauf Bezug haben.

B. Werkmeister oder Meister erster Klasse.

1) Die Prüfung vom ganzen Lande soll beim Baukollegium an einem für immer bestimmten Tage im Februar, unter Oberaufsicht des Präsidenten, nöthigenfalls mit Beiziehung fremder Examinatoren beginnen.

2) Die Prüfung soll nicht über drei Wochen dauern und das Maximum der Kosten festgesezt werden.

3) Der Kanditat muß eine Lehrzeit erstanden haben und einen Lehrbrief besitzen.

4) Er muß das 25. Jahr zurückgelegt haben;

5) sechs Jahre beim Bauen beschäftigt gewesen seyn.

6) Die Prüfungs-Aufgaben sollen in folgenden Fächern bestehen:

a. Praktische Arbeit seines Zunftfachs. Wenn dieselbe im Februar nicht ausgeführt werden kann, so bleibt der Meisterbrief so lange zurück, bis die spätere Witterung es erlaubt.

b. Projekt über ein größeres bürgerliches Bauwesen mit irgend einer Schwierigkeit, zu Betreibung eines Gewerbs, mit Grund-, Durchschnitts- und Aufrissen. Zum Entwurf sollen zwei Tage gegeben werden.

c. Ausarbeitung desselben mit dem Pinsel.

d. Einige Detail-Zeichnungen darüber.

e. Vollständiger Ueberschlag in Form einer Baubeschreibung durch alle Rubriken. Die Materialien und Preise nimmt jeder nach der Gegend, wo er sich niederzulassen gedenkt oder wo er bekannt ist.

f. Schriftliche Antworten über die Baugesetze aller Art.

g. Schriftliche Antworten über den praktischen Betrieb der Baugeschäfte, z. B. der Grabarbeiten, Schnurgerüste; Finden und Betreiben

der Steinbrüche, Anlage von Baustellen, Gerüsten und Maschinen, Transporte von Materialien, Kenntniß der Buchführungen und gewöhnlichsten Schriftsätze, Feuersbrünste, Abbrüchen, Straßensperren, Absprießungen von steinernen und hölzernen Gebäuden und Erdarbeiten ꝛc.

h. Mathematik, namentlich Kenntnisse der Arithmetik, Algebra, Progressionen und Logarithmen, der ebenen Geometrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie; darstellenden Geometrie, der praktischen Geometrie, als Aufnahme von Flächen-, Hügeln-, Flüssen- und Gebäude-Grundrissen; Nivellements, Messungen von Grab- und Bauarbeiten, mit üblicher Lokalkenntniß; Kenntnisse und Behandlung gewöhnlicher Meßinstrumente, als Meßstangen, Winkelscheiben, Libelle, Theodolit ꝛc. Die Aufgaben sollen natürlich und nicht geschraubt sein.

i. Vollständige Kenntniß der Baumaterialien, ihrer Anwendung, Fähigkeit und Wirkung (jedoch ohne statische Berechnungen zu verlangen).

k. Kenntnisse der Geognosie und Botanik.

l. Kenntnisse der populären Mechanik.

m. Kenntnisse der populären Physik.

n. Kenntnisse der populären technischen Chemie.

o. Baukonstruktionen und Modelliren, wenigstens eines Steines oder Holzes.

p. Praktische Feuerungskunde in Zeichnungen über Kunstfeuerungen.

7) Der Grad der bewiesenen Kenntnisse der Werkmeister soll mit 1, 2, 3 bezeichnet werden.

8) Die Ermächtigung soll von Staatswegen öffentlich angezeigt werden.

9) Derjenige Candidat, welcher die Befähigung zu einer Mühlschauerstelle erwerben will, erhält noch weitere Aufgaben in diesem Fach.

C. Meister zweiter Klasse.

1) Die Prüfung geschieht in jedem Oberamts-Bezirk bei der Zunftlade, unter Leitung des Oberamts-Werkmeisters durch die Obermeister und nöthigenfalls unter Zuziehung auswärtiger Werkmeister in bestimmter Zeit.

2) Prüfungszeit und Kosten sollen bestimmt werden.

3) Lehrzeit, Lehrbrief, Alter und Uebungszeit wie der ersten Klasse (§. 3, 4, 5).

4) Prüfungs-Aufgaben:

a. Praktische Arbeit wie bei der ersten Klasse.

b. Projekt über ein bürgerliches Wohnhaus mit Oekonomie oder gewöhnlichem Gewerbe, mit

Grund-, Durchschnitts- und Aufrissen. Zum Entwurf zwei Tage.

c. Ausarbeitung mit der Reißfeder.

d. Einige Detail-Zeichnungen.

e. Ueberschlag über die Arbeiten seines Gewerbs.

f. Baugesetze und Ziegelmaß.

g. Arithmethische Rechnungs-Aufgaben, als die vier Species, benannte Zahlen und Decimal-Rechnungen, Bruchrechnung und Proportionen.

h. Ebene Linien-Geometrie, Berechnung der gewöhnlichen Flächen, der kubischen und prismatischen Körper; Kenntniß des Werkmaßes.

i. Fertigung eines Arbeitsrisses.

D. Beisatz.

1) Gesellen, welche wegen wiederholter grober Ungebührlichkeiten und Schlechtigkeit gegen die Meister sich verfehlt haben, sollen den Beleidigten versöhnen, ehe die Zulassung zur Meisterrechts-Bewerbung erfolgt.

2) Abgeforderte Zechen und dergleichen an die zu Prüfenden sind verboten.

3) Wenn ein Meister stirbt, so soll:

a. die Wittwe das Geschäft nur mit einem Ge-

schäftsführer, welcher die Prüfung wenigstens der zweiten Klasse bestanden hat, fortführen dürfen.

b. Der Sohn bei hinreichenden Kenntnissen schon nach zurückgelegtem 22. Jahre zugelassen werden.

c. Dasselbe (b) gilt von Einem, welcher des Meisters Tochter heirathet, wenn Vater und Mutter todt sind, um das Geschäft fortzubetreiben.

II.

Organisation der Baubehörden.

Es ist die Errichtung eines Baukollegiums nothwendig, als Centralstelle aller Baubehörden des Staats und der Corporationen, und zur Handhabung aller Baugesetze bei Bauten oder Privaten.

§. 1.

Bildung des Baukollegiums.

Dieses Kollegium soll bestehen:

1) aus einem Vorstand, Präsidenten, Oberbaurath, welcher dem Staatsoberhaupt und den Ständen unmittelbar verantwortlich ist.

2) Aus wissenschaftlich und praktisch gebildeten Bauräthen zur Leitung der verschiedenen Sektionen für das gesammte Hoch-, Brücken-, Wasser-, Straßen- und Eisenbahnbauwesen.

3) Aus 7 Handwerkermeistern, welche die sämmtlichen Baugewerbe des Landes auf zehn Jahre ernennen, aus den Gewerben der Steinhauer,

Zimmerleute, Schreiner, Schlosser, Schmiede, Dekorateure, Maler und Bildhauer.

Diese gewählten Meister sollen praktische Arbeiten verstehen, verschiedene große und kleine Arbeit geliefert, daher ihr Gewerbe getrieben haben, dabei sollen sie auch vollständige theoretische Kenntniß ihres Fachs besitzen und bei der Prüfung in die erste Klasse eingereiht worden seyn. Zugleich soll sie mehr als gewöhnliche Bildung, unwandelbarer Charakter und ein fleckenloser Ruf empfehlen.

Sie müssen während der Dauer ihres Auftrags auf die Ausübung des Gewerbs verzichten und sie haben dafür angemessene Belohnung anzusprechen.

Es soll ein Turnus eintreten, so daß alle fünf Jahre die Hälfte, das erstemal nach dem Loos austritt. Dem Eintritt in das Amt soll jedesmal öffentliche Verpflichtung vorhergehen.

4) Aus andern untergeordneten Beamten zu Besorgung der Kanzlei und anderer Geschäfte.

§. 2.

Die Wahl und Ernennung der Beamten des Baukollegiums wird auf folgende Weise vorgenommen:

1) die sonst wahlfähigen Bauhandwerkmeister eines

Oberamts-Bezirks wählen aus ihrer Mitte einen Wahlmann.

2) Außerdem ist Wahlmann jeder im Staats- oder Corporationsdienst Angestellte und von der Regierung zum Baumeister ermächtigte Baumeister.

3) Die Wahlmänner versammeln sich regelmäßig alle fünf Jahre in der Hauptstadt und beim Abgehen des Vorstands zum Zweck der Wahlen, bei welchem Anlaß sie auch Wünsche im Baufach vorlegen oder ihnen Vorschläge der Regierung zur Begutachtung vorgelegt werden können.

4) Die Wahl geschieht durch geheime Stimmgebung.

5) Auf diese Weise wird gewählt, zuerst der Präsident des Oberbauraths aus drei höhern Bauräthen, zur Bestätigung durch die Regierung.

6) Auf diese Weise werden auch die sieben in den Baurath zu berufenden Handwerksmeister gewählt. Es werden zu dem Zweck in dreifacher Zahl ausgewählt. Die, welche die meisten Stimmen haben, dürfen zuerst über die Annahme sich entscheiden. Wenn dieselben nicht annehmen, so kommt die Entscheidung an die in der Stimmenzahl nachfolgende, bis sich für die Annahme die nöthige Zahl erklärt hat.

7) Der Vorstand des Oberbauraths wählt alle übrigen Mitglieder des Kollegiums und andere

untergeordnete Beamte und legt sie dem Staatsoberhaupt zur Genehmigung vor.

Durch diese Vereinigung der Aufsicht über das Bauwesen und diese Verbindung theoretischer und praktischer Kenntnisse, wird die Verwaltung nicht theurer wie bisher, eher wohlfeiler und jedenfalls dem Zweck entsprechender und des Aufwands, welchen sie erfordert, besser werth seyn.

§. 3.

Stellung des Baukollegiums zu den übrigen Baubehörden.

1) Dem Baukollegium sind untergeordnet sämmtliche Beamte, welche für die Bauten angestellt sind, deren unmittelbare Leitung dem Staat überlassen ist, also die Straßenbauinspektoren und die Beamte für das gesammte Hoch-, Brücken-, Wasser- und Eisenbahnbauwesen.

2) Diesem Kollegium sind aber auch untergeordnet diejenigen Beamten, welche mit der Handhabung der Baupolizei bei Bauten der Privaten und mit der Aufsicht über die Bauten der Gemeinde und Oberamtskorporationen beauftragt sind.

§. 4.

Oberamtsbaukommission und Oberamtsbaumeister.

1) Es werden in dieser lezten Beziehung folgende Einrichtungen vorgeschlagen.

Es soll für die verschiedenen Beamten, welche zu solchem Zweck inzwischen aufgestellt waren, die Oberfeuerschauer, Oberamtswerkmeister, Oberamtswegmeister und Oberamtsmühleschauer in jedem Oberamt nur ein Mann aufgestellt werden, ein Oberamtsbaumeister.

Derselbe soll von der Oberamtskorporation vorgeschlagen werden, und es soll das Baurathkollegium aus 3 Vorgeschlagenen zu wählen haben. Seine Besoldung erhält er von der Oberamtskorporation. Er hat Sitz und Stimme bei der Amtsversammlung. Er unterscheidet selbstständig die ihm übertragenen Gegenstände und kann zur Vollziehung seiner Beschlüsse die Hülfe des Oberamts requiriren.

2) Ihm ist für wichtigere Fälle eine Oberamts-Baukommission beigegeben, deren Vorstand er ist.

Die Beisitzer dieser Kommission sind Meister aus den 6 Baugewerben, der Maurer, Zimmerleute, Schlosser, Glaser, Kaltschmiede, Schreiner.

3) Die Zunftgenossen eines jeden dieser Gewerbe wählen direkt ihren Vertreter in dieser Kommission, ebenso einen Ersatzmann.

4) Diese Beisitzer begleiten ihr Amt 3 Jahre lang. Nach Ablauf dieser Zeit wird am Zunftjahrestag neu gewählt. Doch können die bisherigen Mitglieder wieder gewählt werden.

5) Ihre Belohnung erhalten sie aus den Zunftkassen.

6) Der neu zu erwählende Oberamtsbaumeister muß Werkmeister erster Klasse seyn. Die bisherigen Oberamtstechniker, welche die Prüfung erster oder zweiter Klasse, oder vor 1826 bestanden haben, sollen bis zu ihrem Abgang verbleiben, die übrigen jedoch entlassen und durch gesetzliche Neue ersezt werden.

III.

Pflichten und Befugnisse dieser Baubehörden.

A. Wegen Bauten des Staats.

1) Die laufenden Bauten des Staates besorgen die in den verschiedenen Theilen des Landes aufgestellten Bauinspektoren, wie bisher. Sie verfertigen daher die Pläne und Ueberschläge, übergeben dieselben zur Revision dem Baukollegium, führen die Arbeiten aus, empfangen die Rechnungen und revidiren. sie. Bei Moderationen, welche sie vornehmen, steht dem betheiligten Accordanten das Beschwerderecht an die Oberamts-Baukommission und alsdann an das Baukollegium in lezter Instanz offen.

Die im Baukollegium zu revidirenden Ueberschläge und Rechnungen ordnet ein Bauinspektor, nachdem jede Bauarbeit vom betreffenden Handwerksmann des Kollegiums revidirt worden ist.

2) Neubauten des Staats entwirft in der Regel der Bauinspektor des Bezirks, derselbe schickt alsdann den Plan zur Revision dem Baukollegium ein. Nachdem dieses den Plan genehmigt hat, entwirft der Bauinspektor Ueberschläge und Detailzeichnungen, welche

dann im Baukollegium sowohl von den Handwerkern, die Mitglieder des Bauraths sind, als von den Baumeistern geprüft, geordnet und hierauf ausgeführt werden, wie bei den laufenden Staatsbauten No. 1.

Auf diese Art werden die Arbeiten sowohl vor als nach der Ausführung von den betreffenden Handwerksmeistern im Baukollegium revidirt und da diese durch die Mittheilungen der Oberamtsbaumeister zur Kenntniß aller Verhältnisse und Preise in den verschiedenen Landestheilen gelangen, am besten in einer Weise geordnet, bei welcher der Staat, die Unternehmer und das Publikum zufriedengestellt sind, und jedem das Seine zu Theil wird.

3) Oeffentliche Bauten sollen niemals im Abstreich unter dem Ueberschlag abgegeben werden; es soll vielmehr bei der Conkurrenz mehrerer Liebhaber eine Vertheilung der Arbeiten in möglichst viele Theile und, wo diese nicht aus führbar ist, Looszziehung und Vormerkung für die Ausgeschlossenen und eine Reihenfolge nach dieser Ordnung stattfinden. Bei kleinern besonders laufenden Arbeiten ist diese Vertheilung der Oberamts-Baukommission überlassen. Bei größeren Bauten oder wo die Conkurrenten Besorgnisse wegen der Unparteilichkeit der Mitglieder der Kommission aussprechen, geschieht die Vertheilung durch das Baukollegium selbst, theils unmittelbar, theils durch Beauftragung unparteiischer benachbarter Baukommissionen.

Das Verleihen im Abstreich ruinirt die Unternehmer oft ökonomisch und sittlich zugleich, es pflanzt Haß und Mißgunst unter die Zunftgenossen, welche Liebe und Achtung verbinden sollte. Es raubt dem fleißigen Arbeiter den Seegen, den Gott verheißen in den Worten: „im Schweiß deines Angesichts sollst du dein Brod essen".

Nur der Schweiß ist geblieben, aber dieses höllische System nimmt das Brod und verzehrt durch die abgestreichten Prozente das Mark und Fleisch der Arbeiter zum Vergnügen mancher Baumeister.

4) Es soll auch kein öffentliches Bauwesen mehr verliehen werden, in welchem sich nicht die Accordanten und der bauunternehmende Staat oder die Gemeinde oder die Korporation bei allen Streitigkeiten dem schiedsrichterlichen Ausspruch der Baukommission als einem Schiedsgericht in erster, des Baukollegiums in zweiter und lezter Instanz nach vorangegangener öffentlicher und mündlicher Verhandlung vertragsmäßig unterwerfen.

5) Wenn bei diesen Streitigkeiten Kosten entstehen, besonders durch Absenden von Kommissionen wegen Beaugenscheinigung, so werden die Kosten dem Theil zugeschieden, welcher als mit Unrecht Streitender erscheint. Zeigt sich, daß der Staat oder die Korporation Unrecht hatte, so übernimmt die betreffende öffentliche Kasse die Kosten.

Kommissionen bestehen in der Regel aus einem Baumeister und einem oder mehreren Handwerksmeistern.

6) Bei Verleihung einer öffentlichen Arbeit sollen immer zur Einsicht und Abschriftnahme vorliegen

a) alle Grundrisse, ferner die nöthigsten Durchschnitte und Ansichten;

b) die Detailzeichnungen;

c) ein Bauüberschlag in Form einer Baubeschreibung, in welcher alle Arbeiten genau und unzweideutig beschrieben sind. Die Preise müssen immer so gestellt seyn, daß die Arbeiter zum Wenigsten dabei bestehen können. Sie müssen immer von den betreffenden Handwerksmeistern des Baukollegiums revidirt und durch die Unterschrift derselben bestätigt werden.

7) Abänderungen eines Baues sollen in der Regel nicht vorkommen. Wenn sie aber nicht vermieden werden können und unbedeutend sind, so sollen mit den Accordanten vor Angriff derselben die Preise und Termine im Verhältniß zu den Accordanten regulirt und vertragsmäßig festgesezt werden.

Wenn hingegen bedeutende Aenderungen vorkommen, durch welche im Wesentlichen von dem früher Accordirten Verschiedenes verlangt wird, so soll, wenn eine freiwillige Uebereinkunft nicht zu Stande kommt,

der Accordant berechtigt seyn, von dem Vertrag ganz abzugehen und abzurechnen.

Bei dieser Abrechnung sollen die fertigen und die angefangenen Arbeiten, ebenso die vorbereiteten Baumaterialien in- und außerhalb der Baustelle dem Bauunternehmer zufallen, für die rohen Baumaterialien soll aber der Accordant eine Vergütung anzusprechen haben, bei welcher er keinen Nutzen hat, aber auch nichts verliert.

Dasselbe gilt, wenn ein Bauwesen vom Bauherrn ganz eingestellt wird.

Wo gütliche Uebereinkunft in allen diesen Fällen nicht erreicht wird, entscheidet in erster Instanz die Oberamtsbaukommission, in lezter das Baukollegium als Schiedsgericht.

8) Die Vermessungen, Wägungen und Abzählungen der Arbeiten werden vorgenommen in Gegenwart von beiden Theilen oder ihrer Bevollmächtigten. Sie sollen immer zu einer Zeit geschehen, wo sie noch sichtbar sind, und sollen nicht mehr angehäuft werden, als daß sie einen Tag nachher von beiden Theilen aufgeschrieben und gegenseitig unterzeichnet werden können.

Die Geometer sollen ihren Auftrag als von beiden Theilen aufgestellt nicht bloß im Interesse des Unternehmers übernehmen und ausführen.

Nur Geometer oder Werkmeister erster Klasse oder geprüfte Architekten, welche wenigstens die erste Staats-

prüfung erstanden, sollen Vermessungen und Zählungen vornehmen dürfen, wenn nicht die Accordanten durch Uebereinkunft anders nachträglich bestimmen. Es soll aber solche Abweichung in die Accordsbedingungen nicht vor dem Accord aufgenommen werden dürfen. Um zu verhüten, daß nicht die Bauarbeiten auf verschiedene Weise vorgenommen und dadurch der Verdienst zu hoch oder zu nieder berechnet wird, sollte ein Baumeß durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben werden. Die Gesetze wegen der Größe der Ziegel sollen verbessert gehandhabt und streng ausgeführt werden.

9) Die vertragsmäßigen Abschlagszahlungen sollen zu jeder im Vertrag bestimmten Zeit aus dem Meßbuch berechnet und ohne Aufenthalt dekretirt und ausbezahlt werden. Die mit der Ausbezahlung beauftragten Beamten sollen die Arbeiter und Unternehmer pünktlich, schnell und ohne den häufig angenommenen Schein einer Gnade oder besondern Gefälligkeit zufrieden stellen.

10) Für die Abrechnung aller Arten von Bauarbeiten sollen Termine festgesezt werden, die einzuhalten sind bei Strafe der durch ihre Schuld eine Verzögerung Veranlassenden, es mögen dieses die Geometer, Handwerksmeister oder die Baumeister seyn.

11) Bauführer sollen die Stelle des Baumeisters vertreten, sollen von den Unternehmern Folgsamkeit fordern können. Deßwegen können nicht mehr uner-

fahrene junge Menschen, die erst lernen wollen, dazu aufgestellt werden, sondern nur solche, welche die Prüfung der Werkmeister oder der zur Praxis ermächtigten Baumeister bestanden haben, sollen aber andere, welche diese Eigenschaften nicht haben, also junge Architekten, Eleven auf dem Bauplatze den Ansichten des Unternehmers nicht entgegentreten können.

12) Die Baumeister und alle mit der Leitung öffentlicher Bauten beauftragten Beamten sollen überhaupt durchaus gerade und offen und menschenfreundlich verfahren auch gegenüber den Intriguanten und Betrügern; dann wird auch die Zahl det Handwerker, welche zu solchen Schlechtigkeiten geneigt sind und das Handwerk in Unehre bringen, immer kleiner werden, dann werden auch die Accordanten ihnen mit Wahrheit und Offenheit mehr als bisher entgegenkommen. Die unglaublichen Brutalitäten, welche sich manche Beamte erlaubt haben aus Unkenntniß oder in der Meinung ihre bureaukratische Gesinnungstüchtigkeit zu beweisen, und in der Hoffnung sich bei Bedrückern des Volks zu empfehlen, sollen nicht mehr vorkommen. Die Beamten müssen mit ihren Opfern früher oder später unfehlbar zu Grunde gehen, wenn sie in der bisher allzuhäufig geübten Weise fortfahren, mit Mißtrauen und Mißachtung, mit Kanzleikunstgriffen und rücksichtsloser Härte diejenigen behandeln, mit denen sie wegen Accorden zu thun haben.

Es werden sich immer mehr alle wahrheitliebenden tüchtigen Männer von solchen Geschäften zurückziehen. Es werden immer nur diejenigen sich herbeidrängen, die geringere Bürgschaften ihrer Fähigkeit und Ehrlichkeit darbieten. Es wird die Unzufriedenheit über diese Behandlungsweise sich steigern, welche in solchen aufgeregten Zeiten traurige Ausbrüche zur Folge haben kann.

13) Wenn die öffentlichen Bauten auf die angedeutete Weise zweckmäßiger behandelt werden, so ist kein Grund mehr vorhanden die Accordanten durch Aufbesserungen über die Accordpreise zu begünstigen.

Solche Aufbesserungen sind ein Unrecht gegen die soliden rechtlichen Handwerker, welche durch schwindelhafte leichtsinnige Unternehmer zurückgedrängt werden, sie sind aber auch ein Unrecht gegen den Staat, welcher die Vergütungen zu bezahlen hat.

Es sollen aber auch solche Vergütungen nicht unter der Form von Preisregulirungen bei Abänderungen vorkommen.

Diese Aenderungen sollen nicht geschehen können willkührlich von Seiten untergeordneter Beamten, sondern nur mit Genehmigung des Baukollegiums und sollen behandelt werden in der ad 7 vorgeschriebenen Weise; und sie können dann zu keinen Willkürlichkeiten und Begünstigungen Veranlassung und Schlupfwinkel seyn.

14) Die unmittelbare Aufsicht über den Stuttgarter Stadtplan und die Genehmigung der Baukoncessionen daselbst, steht dem Baukollegium auf vorgelegten Bericht der städtischen Bauschau zu. Der Stadtdirektion gebührt bloß die Kenntniß von den ertheilten Bauerlaubnissen. Aber auch die Oberamtsbaumeister des Landes kommuniciren unmittelbar mit dem Baukollegium.

B. Wegen Bauten der Privaten.

1) Der Oberamtsbaumeister unter Mitwirkung des Oberamts bildet die erste Instanz in allen Gegenständen der Baupolizei bei Bauten der Privaten, Gemeinden und des Staats.

2) Von den Entscheidungen des Oberamtsbaumeisters findet der Rekurs statt an das Baukollegium in lezter Instanz.

3) Es steht aber auch Privaten frei, bei Bauten sich dieser Baubehörden zu bedienen:

a. zu Entwerfung und Prüfung der Bauplane und Bauüberschläge;

b. zu Schlichtung der Streitigkeiten der Bauunternehmer mit den Handwerkern, indem sie sich der Entscheidung der Oberamtsbaukommission in erster und des Baukollegiums in zweiter Instanz unterwerfen.

Wegen der Mühe und Zeitversäumniß, welche da-

durch den Behörden entstehen, haben die Privaten eine Vergütung zu bezahlen, welche durch fest bestimmte Taxen regulirt sind.

4) Der Oberamtsbaukommission ist auch die Regulirung der Ortspreise für Bauarbeiten übertragen, welcher sich die Bauherrn und die Handwerker stillschweigend unterwerfen, soweit sie nicht durch Verträge andere Bestimmungen treffen.

IV.

Die Civilgesetze über die Rechte der Handwerker.

Auch die Civilgesetze unseres Vaterlandes sind in mehrfachen Beziehungen den Bauhandwerkern nicht günstig, nicht so, daß sie ihre Interessen genügend wahren.

Besonders vermissen wir hinreichende Bestimmungen zum Schutze der Forderungen, welche Bauhandwerker beim Bau von neuen Gebäuden haben.

Das Pfandgesetz von 1825 schreibt zwar in den Artikeln 27 und 42 vor, daß Baumeister, Bauunternehmer und überhaupt diejenigen, welchen eine Forderung für geleistete Arbeit oder gelieferter Materialien, zu Errichtung, Wiederherstellung oder Ausbesserung eines Gebäudes oder baulichen Werks zusteht, eine Unterpfandsbestellung auf dieses Gebäude oder Werk zu verlangen berechtigt seyn sollen.

Aber diese Bestimmung hülft den Bauhandwerkern nicht viel. Im Gegentheil sie ist ganz geeignet, den Handwerker, welcher die Gesetze nicht genau kennt, zu täuschen und dadurch in Schaden zu bringen.

Sie gibt demselben nur ein Recht, eine solche

Sicherheit zu verlangen, nicht aber diese selbst, wenn er nicht von ihr Gebrauch macht. Sie unterscheidet sich dadurch wesentlich von den meisten und bekanntesten andern Bestimmungen wegen Pfandrechtstiteln, welche mit wirklichen Vorrechten auch ohne besondere Sicherheitsbestellung verbunden sind, also insbesondere von den Pfandrechtstiteln der Ehefrauen, Kinder, Pflegbefohlenen, welche zugleich Vorrechte in dritter Klasse geben, auch wenn die Berechtigten gar keine besondern Schritte deßwegen thaten und sie ist deßwegen ganz geeignet, bei der Aehnlichkeit dieser Fälle im Uebrigen die Handwerker irre zu leiten. Dieselbe kann um so mehr täuschen, da sie auch im Widerspruch ist mit dem gemeinen römischen Recht und mit dem Recht, das vor dem Jahr 1825 in Württemberg Gültigkeit hatte.

Es ist auch eine unbillige oft fast eine unausführbare Zumuthung an den Handwerker, daß er die förmliche Bestellung eines Unterpfandes sich zur Bedingung machen soll, ehe er die Arbeit anfängt.

Man muß die große Conkurrenz und die große Gewerblosigkeit im Auge haben, um zu begreifen, daß der Handwerker sich nicht leicht entschließen kann, die Bauherrn durch eine solche Bedingung zu beleidigen und von sich abzutreiben.

Der Handwerker wird sich um so weniger und seltener zu einem solchen Schritt entschließen, als in der Regel der Bauherr bei dem Anfang des Bau-

unternehmens als wohlhabend und gut solvent prädicirt ist, etwaige Verlegenheiten und geheime Schulden aber erst während und nach dem Bau zum Vorschein kommen, gar häufig der Bau selbst die Ursache des Vermögensverfalls ist, daher das Bedürfniß Unterpfand zu verlangen erst später und dann häufig hervortritt, nachdem der Bauherr schon durch bestellte Hypotheken oder ausgestellte Wechsel sein ganzes Activvermögen mit Vorzugsrechten belastet hat.

Gar häufig geschieht es dann, daß bei einem Gant Besitzer von beurkundeten Scheinen und Wechseln auf Kosten der Handwerker aus dem Erlös des Hauses bezahlt werden, welches mit ihren Anstrengungen und Opfern erbaut wurde.

Wir wünschen daher eine Aenderung des Pfandgesetzes, nach welcher der Handwerker durch den Beweis einer Verwendung in ein Haus auch ohne besondere Pfandbestellung das Recht eines Hypothekargläubigers zweiter Klasse oder wo dieses nicht ausreicht ein Recht in dritter Klasse erlangt, sowie es in Art. 11 des Prioritätsgesetzes den Minderjährigen, Kindern und Ehefrauen eingeräumt ist.

2) Das Generalrescript vom 6. Nov. 1736 bestimmt, daß der Handwerksmann ein halb Jahr nach gemachter Schuld Zinse zu rechnen befugt seyn solle.

Diese zweckmäßige, wohlthätige Bestimmung ist nicht mehr viel in Uebung.

Hauptsächlich die Finanzverwaltung ist Ursache dieser Mißachtung, weil sie von der Pflicht Verzugszinse zu zahlen ausgenommen ist. Dieses exorbitante Recht des Fiskus sollte ganz aufgehoben werden.

3) Vielfacher Streit ist darüber, in welchen Fällen die Hausbücher der Handwerker diejenige Beweiskraft haben, welche den Büchern der Kaufleute zusteht.

Es sollte daher eine genaue Bestimmung gegeben seyn darüber, welche Einrichtungen ein Hausbuch haben muß, damit es Beweiskraft habe. Alle Hausbücher sollten einerlei gesetzliche und eine einfache Form haben.

Es würden dadurch nicht blos vielfache Streitigkeiten verhütet, sondern es würden auch manche Handwerker auf diese Weise angeleitet, ihre Bücher in der gehörigen Ordnung zu führen.

4) Eine Verringerung der Verjährungsfrist der Forderungen wäre besonders auch für die Bauhandwerker von Werth. Sie wären dann entschuldigt, wenn sie früher fordern und wären zugleich bei Unternehmungen besser gegen späte Nachforderungen gesichert, die an sie selbst gemacht werden können.

V.

Die Bau- und Feuerpolizeigesetze und die Mühl-Ordnung.

Wie in keinem andern Theile der württembergischen Gesetzgebung, herrscht in den Bau- und Feuerpolizeigesetzen ein Chaos, das sowohl zu groben Ungerechtigkeiten und schreienden Inkonsequenzen als zu nutzloser Vielschreiberei und dem schleppendsten Kanzleigange Veranlassung gibt.

Von der Bauordnung im Jahr 1655 bis auf den heutigen Tag erschienen eine Masse von Verfügungen und Erlassen, wovon immer Eines das Andere abänderte, aber dabei doch vom Alten etwas bestehen ließ.

Die Klagen darüber sind so laut und dringend, daß die Abfassung eines neuen Baugesetzes dringend geboten ist.

Welcher Unfug wird namentlich von den Regierungen mit dem Dispensationswesen getrieben, wie viel Vorschriften gibt es, welche vom Oberamt vorgeschrieben werden müssen, um alsobald im Dispensationswege von der Regierung aufgehoben zu werden?

Wozu Vorschriften, von deren Ausführung man in fast allen Fällen abstehen muß?

Ist doch dieses Dispensationswesen fast nichts als eine Krämerei, wobei der Bittende Ablaß den Advokaten und Notaren bezahlen muß, welche ihm seine Eingaben an die Regierungen fertigen!

Außerdem sind alle wichtigeren Fälle dem Ermessen der Kreisregierung anheimgestellt, welche (in der Regel ohne nur einen Techniker gehört zu haben) oft so verfügen, daß entweder der Bauende ungewöhnlich leicht oder ungewöhnlich hart behandelt wird. Muß nicht der Oberfeuerschauer, der das Terrain und alle Einzelheiten eines Baugesuchs von Angesicht aus kennt, richtiger urtheilen können, als die Herren in der Kanzlei?

Was wir wollen ist daher ein Gesetz, welches der Willkür so viel möglich vorbeugt, den Geschäftsgang möglichst vereinfacht, die übertriebenen und allzuharten Anforderungen mildert und einerseits der Wohlanständigkeit, Reinlichkeit und Gesundheit, anderntheils aber den Bedürfnissen und der Bequemlichkeit der Staatsbürger Rechnung trägt.

Wir wünschen bei Abfassung dieses Gesetzes, daß

1) nur Techniker dieses Gesetz machen und hauptsächlich nur solche, welche die Bedürfnisse des Landes aus eigener Anschauung kennen;
2) keine Dispensationen mehr ertheilt werden;

3) den Technikern die Handhabung der Baugesetze allein überlassen bleibe.

Dieß vorausgeschickt geben wir in Nachstehendem das Hauptsächlichste unserer Ansichten über die Abänderungen und beobachten dabei die in der 4. Auflage von Romingers Behandlung der Baugesuche aufgestellte Reihenfolge.

A. Baugesetze.

I. Allgemeiner Theil.

1) Polizeiliche Aufsicht über Bauten.

§. 1.

Wird belassen.

2) Aufsichtsbehörden und Zuständigkeit derselben.

A. Bauschau.

§. 2.

Nur in Orten, wo sich Maurer- und Zimmermeister erster oder zweiter Klasse finden, kann eine Bauschau in bisheriger Weise gebildet werden.

Wo nur Meister dritter Klasse wohnen, kann keine Ortsbauschau bestehen und der Oberamtsbaumeister besorgt alle Vorrichtungen dieser Art.

Für die noch zu belassende Ortsbauschauämter wird die bisherige Competenz beibehalten.

B. Feuerschau.

§. 3.

Solche hört als unnütz und kostspielig auf, da es an dem einmaligen Umgang des Oberamtsbaumeisters genügt.

C. Gemeinderath.

§. 4.

Solchem bleibt die bisherige Competenz. In denjenigen Gemeinden, welche keine Ortsbauschau haben (§. 2), entscheidet der Gemeinderath auf Grund des Gutachtens des Oberamtsbaumeisters.

D. Oberfeuerschauer.

§. 5.

Die Oberfeuerschauer (Oberamtsbaumeister) geben künftig selbstständig bei allen die Competenz des Gemeinderaths übersteigenden Baugesuchen die Erlaubniß, nachdem etwaige privatrechtliche oder administrative Hindernisse gehoben sind.

Ausgenommen hievon sind Fälle, welche dem

Baukollegium vorbehalten sind. Gegen oberfeuerschauliche Erkenntniß findet Rekurs an das Baukollegium statt.

Solche sind dieser Stelle unmittelbar vom Oberfeuerschauer mit Beibericht vorzulegen.

Der Oberfeuerschauer hat seine Visitationen im Winterhalbjahr, d. h. vom 1. Okt. bis 30. März vorzunehmen; da die Erfahrung lehrt, daß im Spätjahr gewöhnlich die Kamine am häufigsten mit Heu, Stroh u. s. w. umbeugt sind und daß zu dieser Zeit am meisten gefeuert wird.

Die Defektprotokolle mit beigefügten Terminen zur Erledigung werden den Ortsvorstehern übergeben, welche für den Vollzug haften.

Nur gegen saumselige Ortsvorsteher wird die Hülfe des Oberamtes in Anspruch genommen.

Was sonst hier zu ändern ist, ist bereits in Abschnitt II enthalten.

E. Oberamt.

§. 6.

Wird §. 5 durchgeführt, so hat das Oberamt blos noch die Sporteln bei Neubauten einzuziehen, zu welchem Zwecke der Oberfeuerschauer von jeder Bauerlaubniß Anzeige zu machen hat.

Deßgleichen hat das Oberamt die ihm vom Oberfeuerschauer zur Anzeige gebrachten Vergehen gegen das Baugesetz zu bestrafen.

F. Kreisregierung.

§. 7.

Fällt weg, dagegen wird substituirt bei Recursen gegen das Erkenntniß des Oberfeuerschauers und bei folgenden Fällen ist das Baukollegium die höchste Instanz in Bausachen:

1) Bei Wiederaufbauung von abgebrannten Ortstheilen mit mehr als 10 Gebäuden.

2) Bei Wiederaufbau oder Neubau von Gebäuden an Staatsstraßen, wo die gesetzliche Breite nicht erreicht werden kann.

3) Bei Anlegung neuer Ortschaften oder doch größerer Ortstheile.

3) Techniker.

§. 8.

Fällt gleichfalls weg, da nur der Oberfeuerschauer oder in höchster Instanz das Baukollegium entscheidet.

4) Ortsbaupläne.

§. 9.

Nur bei Verlängerung von Straßen, Gassen und ganz neuer Straßenanlagen oder bei Gründung ganz neuer Ortschaften können Bauplane vorschriftmäßig ausgeführt werden, während die Einhaltung von Baulinien bei zu engen Gassen u. s. w. Gegenstand der häufigsten Klagen, Recursen und Streitigkeiten ist. Man muß sich deßhalb in alten Gassen darauf beschränken bei etwaigem Neubau eines einzelnen Hauses die Hauptrichtung der Straße zu berücksichtigen und wenn hingegen nicht verstoßen wird, die Ecken der 2 Nachbarhäuser als Richtschnur für die Baulinie festzustellen.

Bedenkt man, daß in Städten z. B. gerade die engsten alten Gassen diejenigen sind, welche die meisten Gewerbe in sich schließen, zu den Marktplätzen führen, so ist es begreiflich, daß auch eben hier bei dem theuren Ankaufspreis der Gebäude der Besitzer mit jedem Zoll Platz geizt und sich aufs Aeußerste sträubt, wenn er zurückfahren soll. Nur eine größere Feuersbrunst kann bei solchen Straßen eine Erbreiterung herbeiführen. Dagegen sollte ein Gesetz darüber gegeben werden, daß nach Feststellung eines Bauplans entweder die Gemeinden die in die Baulinie fallenden Güter ankaufen und zu einem Durchschnittspreise an einzelne Baulustige abgeben, oder aber, daß die Besitzer solcher Güter

gegen hinreichende Bezahlung genöthigt werden, solche an Baulustige abzutreten.

Ein Expropriationsgesetz für solche Zwecke wäre erwünscht.

II. Abtheilung.

§. 10.

A.

Zu belassen.

Der Ortsvorsteher hat der Ortsbauschau und, wo solche nicht besteht, dem Oberfeuerschauer Anzeige von jedem Baugesuch zu machen.

§. 11.

B.

Bleibt

und wird noch beigefügt, daß, wie schon aus Obigem ergibt, den Oberfeuerschauern das Recht zu Fertigung von Situationsplänen einzuräumen ist.

Vom Ortsvorsteher werden die Zeichnungen nebst der Aeußerung des Gemeinderaths und (wo solche vorhanden) der Ortsbauschau dem Oberfeuerschauer zur Prüfung zugeschickt, nachdem etwaige privatrechtliche Einwendungen gehoben sind.

Dieser prüft die Risse und gibt die Bauvorschriften.

§. 12.

C.

Das Ausstecken des Bauwesens geschieht in der Regel durch den Oberfeuerschauer.

§. 13.

D.

Wo eine Ortsbauschau sich befindet, bildet sie auch die Feuerschau, ist keine vorhanden, besorgt der Oberfeuerschauer die Sache allein, wie bisher gewöhnlich auch geschah.

1) Erhebung und Erledigung der privatrechtlichen und polizeilichen Hindernisse.

§. 14, 15, 16 und 17.

E.

Bei Streitigkeiten, in welchen sich die Partien bei der ersten friedensrichterlichen Verhandlung nicht vereinigen, besteht die Oberamtsbaukommission in erster und das Baukollegium in zweiter Instanz als Compromißgericht.

Schnellste Justiz ist hier durchaus nöthig, da durch solche Streitigkeiten dem Bauenden der größte Schaden erwachsen kann.

§. 18.

Sind in einem Bauplan für Gebäudeabstände feste Normen festgestellt, so werden die polizeilichen Hindernisse wegfallen.

§. 19.

F.

Die sämmtlichen Baugesuche sind mit den A—E bezeichneten Papieren dem Oberfeuerschauer zu übersenden; dieser wird entweder die Erlaubniß ertheilen oder, wenn der Fall seine Competenz übersteigt, die Akten dem Baukollegium zur Entscheidung vorlegen.

Viel Zeit wird dadurch erspart, daß der Oberfeuerschauer an Ort und Stelle Einsicht nimmt und dann in der Regel sogleich bei kompetenten Fällen die Erlaubniß ertheilt.

§. 20.

G.

Fällt weg.

§. 21.

H.

Wird, sobald die Ablösungen aller Orten durchgesezt sind, aufhören.

2) Verfahren bei Ertheilung der Bauerlaubniß.

§. 22.

A.

Bleibt.

§. 23.

B.

Bleibt.

§. 24.

Licht und Luft.

Bleibt und noch beizufügen, daß der, welcher ein neues Gebäude aufführt, noch weiter als 3′ auf sich zurückfahren muß, wenn der Raum nicht mindestens 8′ beträgt und es überhaupt möglich ist.

§. 25.

Traufrecht.

Nur wenn der Nachbar es ausdrücklich gestattet, darf der Bauende sein Eigenthum ganz überbauen; im Weigerungsfalle muß der Bauende 4′—6′ auf sich selbst zurückkehren, in soferne die Möglichkeit gegeben ist, daß der Nachbar auch bauen will. Hiedurch soll dann ein Zwischenraum von 8′—12′ geschaffen werden.

Wenn bei Terrain-Verhältnissen der Nachbar sein Eigenthum nicht überbaut, so soll der Bauende nur 2′ auf sich selbst zurückgehen.

§. 26.

Winkelrecht.

Bleibt.

§. 27, 28 u. 29.

Gemeinschaftliche Bauplätze und Wände.

Bleibt.

1) Polizeiliche.

§. 30.

Ueberbauung der Bauplätze von Wohnungen.

Zu belassen.

Jedoch sind die oben bei §. 25 und unten bei §. 33 vorgeschriebenen Gebäude-Abstände zu berücksichtigen.

Nur bei besonderen Umständen darf hievon abgewichen werden, aber nie darf ein Winkel unter 3′ breit werden.

§. 31.

Abbruch und Wiederaufbau alter Gebäude.

Nach Einholung der Bauerlaubniß von der zu-

ständigen Behörde darf jeder sein Gebäude abbrechen, und es versteht sich von selbst, daß er es solider aufbaut.

§. 32.

Bauen von Stein.

Wo der Ankauf und die Beifuhr von Steinen nicht sehr kostspielig ist, soll der untere Stock jedes Gebäudes von Stein aufgeführt werden.

Jeder Gemeinderath und das Oberamtskollegium hat sich darüber zu einem Beschlusse zu vereinigen, ob seinen Angehörigen diese Vorschrift auferlegt werden kann oder nicht. Wo die Steine hoch zu stehen kommen, soll wenigstens ein Sockel von 2′—3′ Höhe von Stein gebaut werden, damit die Schwellen durch die Feuchtigkeit nicht angegriffen werden.

§. 33.

Seitenabstände bei Neubauten.

Die Abstände bei Neubauten auf bisher noch nicht überbauten Plätzen sollen zwischen einzelnen auf derselben Straßenseite stehenden Gebäuden nie unter 18′, zweckmäßiger aber 10—16′ betragen.

Wo ein altes Gebäude wegbrennt oder wegen Gebrechlichkeit neu aufgeführt werden muß, dürfen, wenn die Abstände vorher nicht mehr betragen haben, solche nicht unter 3′ betragen, um die Winkel noch begehen

zu können. Abtritte dürfen nicht in diese Winkel gerichtet werden, d. h. nicht über die Grundlinie des Gebäudes vorstehen und es sollen verschließbare Oeffnungen zum Reinigen der Abtritte angebracht werden.

2) Feuerpolizeiliche.

§. 34.

Bleibt und ist schon bei §. 32 das Uebrige bemerkt.

§. 35.

Wandungen.

Wird beibehalten.

Nur in hohen Gebirgsgegenden möchte das Verkleiden der Wände mit Brettern oder Schindeln erlaubt sein, da die strenge Witterung die Verblendung ruinirt.

Hier hat der Oberfeuerschauer zu entscheiden, die Abstände möchten aber stets 18′ zu betragen haben.

Vor dem Aufnageln der Schindeln oder Bretter sind die Wände vollständig zu verputzen, damit, wenn schon die Schindeln brennen, die Wände noch gerettet werden.

Das 5″ starke Vormauern ist unbedingt zu verwerfen. Es kostet mehr als massive Mauern und hält sich nicht, wenn nicht die größte Vorsicht angewendet wird, ist zudem bei Bränden höchst gefährlich.

§. 36.

Giebel.

Auf dem Lande, wo der Raum unter'm Dache wesentlichen Werth hat, werden höchst selten Walmen eingebracht.

Das Gesetz aber, daß die Giebel bis zum First von Stein seyn müssen, sobald ein Gebäude nicht 30′ vom anderen entfernt ist, ist hart und unbillig, und möchten deßhalb folgende Abänderungen eintreten:

a. Wenn ein Wohnhaus oder eine Scheuer nicht 10′ vom anderen entfernt ist, sollen die bisherigen Vorschriften von massiven Steinwänden und Ortgängen beibehalten werden; in ganz steinernen Gegenden möchte dann gestattet werden, daß die Riegel 1″ über Holz vorgemauert, sämmtliches Holz aber mit Ziegel durch Kreuznägel befestigt, bedeckt und dann der ganze Giebel, mit Einschluß der Ortgangbretter, vergypst werden.

b. Ist ein Gebäude 10′—20′ von einem anderen entfernt, so sind die Giebel binnen Jahresfrist gut zu verblenden. Zur guten Verblendung gehört aber, daß das Holz, nachdem es gehörig ausgetrocknet ist, mit Nägeln, Draht und Schilfrohr bezogen wird, damit der Wurf haltbar werde. An den Wetterseiten ist zum

Bewurf schwarzer Kalk und gereinigter Flußsand zu verwenden.

c. Werden statt der Giebel Walmen angebracht, so gelten obige Bestimmungen doch für die unteren Stockwerke.

Daß auch auf die Längenseiten eines Hauses obige Vorschriften, je nach den betreffenden Abständen gelten, wird vorausgesezt.

Wenn ein Gebäude vorhanden ist und es wird von einem anderen ein weiteres angestoßen, so bedarf es keines Brandgiebels, es sey denn, daß die zusammengebauten Gebäude länger als 150′ würden. Vorausgesezt wird jedoch bei der lezten Bestimmung, daß man dem Gebäude von allen Seiten beikommen kann.

§. 37.

Dächer.

Bei alten Gebäuden, welche oft gar keine oder äußerst schwach konstruirte Dachstühle haben, wird das Ausbessern der Stroh- oder Landerndächer gestattet, jedoch ist das Gutachten des Oberfeuerschauers einzuholen.

§. 38.

Oeffnungen und Läden.

Einverstanden.

Noch beizufügen:

Fenster und Thüren von Gebäuden, welche auf Straßen und Gassen sehen, sind auf der vordern Seite symmetrisch zu ordnen.

Die Fenster der Wohnungen sollen nicht unter 4′ hoch sein.

Alle Oeffnungen eines Hauses sollen mit gut schließenden Läden, Thüren oder Fenstern versehen seyn.

§. 39.

Zu belassen.

§. 40.

Deßgleichen.

Die Wohnstöcke sollen eine Höhe von mindestens 8′ in Licht erhalten.

§. 41.

Zu belassen.

§. 42.

Zu belassen.

§. 43 u. 44.

Kamine.

Ebenfalls.

§. 45.

Enge Kamine.

Ebenfalls.

Doch dürfen in der Nähe des Gebäudes, in welchem enge Kamine errichtet werden, bis auf 15′ Entfernung vom Kamine, keine Gebäude mit Strohdächern sich befinden.

§. 46—57.

Zu belassen.

§. 58.

Kohlenkammer.

In neuen Gebäuden sollen die Umfassungswände der Kohlenkammern von Stein und die Decke gewölbt, in alten das Gebälk mindestens auf 1″ Dicke vergypst werden, um jeden Luftzug zu vermeiden.

§. 59—62.

Windöfen.

Einverstanden mit der Modifikation, daß die Wände nur gut vergypst seyn sollen, wenn der Ofen nicht mehr denn $1\frac{1}{2}$′ sich demselben nähert.

Wünschenswerth ist, daß der Stein, auf welchen der Ofen zu stehen kommt, 2″ tief schüsselförmig aus=

gehauen werden solle, damit die aus dem Ofen herausfallenden Kohlen nicht über die Platte hinausfallen können.

Wo möglich solle bei Windöfen ein Streichabzug ins Freie nicht gestattet werden.

Jedenfalls sollten für die Erlaubniß Windöfen zu bauen keine Sporteln angesezt werden.

§. 63, 64, 65.

Zu belassen.

§ 66.

Backöfen in den Häusern.

Backöfen sind theils in größeren Oekonomien, theils in weitläufig gebauten Orten, wo keine Gemeindeöfen errichtet werden, oder einzelnen Höfen immer noch so gut Erforderniß als bei den Bäckern, und möchten solche ohne Anstand zur ebenen Erde erlaubt werden, wenn sie

1) so gestellt sind, daß der Rauch ohne Beschwerlichkeit in das Küchekamin geleitet werden kann;
2) Riegelwände mindestens 3′ entfernt sind;
3) der Ofen mit Werksteinplatten auf seine ganze Fläche bedeckt wird.

Backöfen zur ebenen Erde unter den Herden dürfen

ohne alle Gefahr gestattet werden, da sie nicht gefährlicher als Koch- oder Kunstherde sind.

Dann ist auch kein vernünftiger Grund vorhanden, den Bau der Backöfen bei solchen Gebäuden zu verweigern, die an Bergen stehen und vornen zweistockig, hinten einstockig sind.

Es möchte hier vorzuschreiben seyn, daß

1) das Gebälk mit doppelten Plattenboden in der Art verdeckt werde, daß nicht Fuge auf Fuge komme;
2) aber der Kaminschoß entweder mit Gluckern gewölbt oder mit Steinplatten gefertigt werde.

Ist der Ofen so weit vom Herde entfernt, daß der Rauch nicht gut abzieht, so ist ein besonderes Kamin zu erbauen.

Die Küchen sind stets zu gypsen.

Auf gleiche Weise möchte auch die Erbauung von Bäckeröfen gestattet werden.

§. 67.

Bleibt.

§. 68 u. 69.

Zu belassen.

§. 70.

Scheunenbau.

Wenn auch immer gewünscht wird, daß das Bauen

der Scheunen auf oder an die Enden der Ortschaften geschehe, so wird es doch stets beim Wünschen bleiben. Denn zum Betrieb einer rationellen Wirthschaft gehört offenbar, daß die Scheune in der Nähe des Wohnhauses seye; um so mehr, als man auch Ställe in Wohngebäuden aus polizeilichen Rücksichten vermieden wünscht.

Auch die Vorschrift, daß die Scheune mindestens 30′ hinter dem Hause entfernt seyn solle, möchte auf 15′ gemildert werden.

Wollen Scheunen an Gassen gebaut werden, so sollen sie das Aussehen von Häusern erhalten. Bei dem Bauen von Haus und Scheune unter einem Dache sollen die mildernden Bestimmungen der Ministerial-Verfügung vom 10.—13. Januar 1848 gelten, nur dahin näher bestimmt, daß auch dann, wenn die Scheune allein bis zu 40′ Länge hat, nur die Aufführung einer Riegelwand mit beiderseitiger Verblendung vorgeschrieben werde, auch daß dem Oberfeuerschauer die Befugniß zur Erlaubniß-Ertheilung zustehe.

§. 71 u. 72.

Zu belassen.

§. 73.

Back-, Wasch- und Dörröfen, Werkstätten der Feuerarbeiter.

Gemeindebackhäuser gehören in und nicht außer-

halb der Orte, sind mit steinernen Umfassungswänden zu versehen und sollen gewöhnlich gewölbt seyn. Doch genügt es auch, wenn nur die Decke gegypst ist.

Die Stellung der Waschhäuser wird von Bächen oder Brunnen bedingt, solche sollen auch überall von Stein und die Deckeln gewöhnlich gegypst seyn.

Dörrhäuser für Hanf ꝛc. müssen in allen Fällen außer die Orte verlegt werden.

So wenig als die Gemeindebackhäuser können die Werkstätten der Hufschmiede, Kaltschmiede, Schlosser, Nagelschmiede ꝛc. an das Ende der Ortschaften verwiesen werden. Ihr Gewerbe bedingt schon die Nähe ihrer Wohnungen von besuchten Plätzen und Gassen.

Es ist auch kein vernünftiger Grund zu dieser Verbannung vorhanden. Es sind solche Werkstätten auch nicht gefährlicher als Küchen, namentlich seit Steinkohlen gebraucht werden. Es mag genügen, wenn

a. die Sargen von Stein gefertigt;

b. die Decke gegypst ist;

c. die Esse selbst gewölbt ist;

d. die Höhe 9′ beträgt.

Für Malzdörren wird vorgeschrieben, daß die Dörrschläuche zur ebenen Erde zu gründen und zu feuren sind, und bei etwaigen Schleifen auf Gewölben (Füßen) ruhen sollen; daß ferner der Boden in den Dörren

mit zwei Plattenlagen auf einander so zu belegen ist, daß nicht Fuge auf Fuge kommt, ringsum aber mit einem einfachen Boden versehen wird, daß die Wände und Decke des Gemaches, in welchem die Dörre ist, gegypst und schließlich die Röhre der Dörre von dem Kaminfeger des Orts gereinigt wird.

Enge von vier Gluckern gebaute Kamine möchten unbedingt stets erlaubt sein.

§. 74.

Straßenbreite.

Neu anzulegende Hauptstraßen sollen nicht unter 50′ Breite erhalten, dagegen möchte es für Nebenstraßen (Gassen), welche nur auf Güter führen oder von den Bewohnern allein benützt werden, an einer Breite von 30′—40′ genügen.

Ueber die Breitermachung alter Straßen bei vorkommenden Bränden oder Ausbesserungen ist schon oben das Nöthige bemerkt, hier lassen sich nie ganz spezielle Vorschriften geben, da immer besondere Verhältnisse bei fast jedem Falle zu berücksichtigen sind.

§. 75.

Erbreiterung der Gassen.

Hier möchte bei ganz unbesuchten Gäßchen, bis auf eine Breite von 18′, das Wiederaufbauen gestattet wer-

den, jedoch nur in dem Fall, daß es sich um ein einzelnes Haus handelt.

Brennen ganze Gassen ab, so versteht es sich von selbst, daß eine normalmäßige Gassenbreite statt finde.

§. 76 u. 77.

Zurück- oder Vorrücken der Gebäude in die Linien.

Hierüber ist schon bei §. 74 und 75 das Nöthige gesagt. Hauptsächlich soll bei solchen Gebäuden, welche überbaut sind, wie solche in alten Städten noch bestehen, darauf gesehen werden, daß, sobald die ganze Seite einer Wand errichtet werden solle, solche auf den Grund der untersten Stockmauer zurückgesezt werde.

§. 78.

Stangen, Thüren, Thore.

Bleibt.

Die Stangen sollen in der Regel in das Innere des Hauses versezt werden, doch können solche auch ausnahmsweise an den Nebenseiten angebracht werden.

Die Staffeln vor den Häusern dürfen nicht mehr als zwei Tritte mit einer Gesammtbreite von 2′ erhalten.

§. 79, 80, 81, 82.

Kellerhälse.

Bleibt.

§. 83 u. 84.

Kellerfallthüren.

Deßgleichen.

§. 85.

Baufällige Gebäude.

Diese Bestimmungen sind zu milde. Wenn Gefahr zu befürchten ist, sollte der Bemittelte augenblicklich zur Herstellung angehalten werden; für die Unvermöglichen sollte die Gemeinde einstehen.

§. 86, 87, 88.

Bleiben.

§. 89, 90 u. 91.

Behandlung der Baugesuche vom Gemeinderathe.

Ueber die geeignetste und einfachste Behandlung der Baukoncessionen ist durch die in Abtheilung **II** und **III** angedeutete Organisation das Nöthige vorgeschrieben.

Gibt der Gemeinderath die Erlaubniß, so können die §§. 89—91 beibehalten werden.

§. 92 u. 93.

Ablösung der Lasten.

Hören nach erfolgter Ablösung auf.

§. 94.

Sporteln.

Der Sportelansatz, eine Finanzspekulation, sollte aufhören.

§. 95.

Beschwerden wegen Bauerlaubniß.

Hier findet künftig nur ein Rekurs vom Gemeinderathe an den Oberfeuerschauer und gegen diesen an das Baukollegium statt.

§. 96, 97 u. 98.

Fallen weg.

Nur in Orten, wo Ortsbauschauer sich finden, kann §. 98 fortbestehen.

§. 99.

Ueberwachung der Bauten durch den Oberamtsbaumeister (Oberfeuerschauer).

Der Oberfeuerschauer hat die Obliegenheit über die Erfüllung der ertheilten Vorschriften zu wachen.

Vorgefundene Gesetzwidrigkeiten und Vergehen bei Neubauten bringt er zur Kenntniß des Oberamtes, das sofort die gesetzlichen Strafen verfügt.

Ob das vorschriftwidrige abgebrochen oder belassen werden solle, darüber hat der Oberfeuerschauer Anträge zu stellen und das Oberamt auf Grund desselben zu verfügen.

Der Oberfeuerschauer hat ein Verzeichniß aller von ihm ertheilten Bauerlaubnisse zu führen.

§. 101—130.

Diese Paragraphen bestimmen die auf jedes einzelne Bauvergehen gesezten Strafen.

Solche sind aber theils zu strenge, theils zu milde, theils dem Ermessen der Bezirksstellen anheimgestellt.

Willkür sollte aber hier nicht statt finden. Es ist doch gewiß ungerecht, wie in einem Oberamte das gleiche Vergehen doppelt so hart gestraft wird als in einem andern.

Wo ein Strafrahmen durchaus nothwendig ist, sollte solcher wenigstens nicht zu großen Spielraum lassen.

§. 131 u. 132.

Das Bezirksamt hat die Uebertretungen zu rügen, und dem Oberfeuerschauer ist stets Anzeige von den getroffenen Verfügungen zu machen.

B. Feuerpolizeigesetze.

Die nach der General-Verordnung vom 13. April 1808, B und C bestehenden Vorschriften möchten zwar beibehalten, jedoch die angedrohten Strafen auf etwa den vierten Theil herabgesezt werden.

Was Lit. D, die Reinigung der Feuerstätten und Rauchgänge betrifft, so möchte das Institut der Kaminfeger vollständig umgebildet werden.

Es läßt sich durchaus kein Grund denken, welcher nicht gestattete, daß diese einfache Arbeit in jedem Orte von einem ansäßigen Maurer besorgt werden könnte und es wäre gewiß ein Gewinn für jede Gemeinde, einem solchen ärmeren Mann, der bei der Unzahl von Meistern nicht immer Beschäftigung hat, eine gewisse Arbeit, namentlich für den Winter zu verschaffen.

Waren doch die Kaminfegerstellen früher nur Sinecuren, welche einem Günstlinge durch die mechanische Beschäftigung einiger Gesellen ein Einkommen verschafften, welches das eines jetzigen Ministers weit überstieg, und hat noch jezt der Kaminfeger, welcher die Kamine nur eines halben Oberamtes zu reinigen hat, ein jährliche Einnahme von 700—800 fl., welche er in der Hälfte des Jahres verdient, während ihm die andere Hälfte zur Verfügung steht.

Weiter wäre zu wünschen, daß bei Prüfung von Policen der Feuer=Versicherungsgesellschaften die Gemeinderäthe ohne alle Ausnahme durch Inventirer, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, eine vollständige Aufnahme aller Mobilien vornehmen ließen und auf Grund derselben die Policen beurkundeten.

In dem mit diesen Policen bestandenen Unfuge, nicht aber in der zu großen Milde der Baugesetze erblicken wir die Hauptursache der vielen Feuersbrünste in unseren Tagen.

Für Stuttgart und größere Städte sind noch besondere Bestimmungen vorbehalten.

C. Die Mühlordnung.

Ueber diese werden viele Klagen gehört, daher wir Folgendes beantragen. Verlassen der in den meisten Fällen bis auf Kleinigkeiten herab allzuharten Mühlordnung vom **10.** Januar **1729** und **7.** Oktober **1840**, und Schaffen einer neuen, den Fortschritten im Mechanismus und den Forderungen des Publikums angemessenen Mühlordnung.

Behufs der Abfassung einer solchen möchte eine Kommission von Bauverständigen, Mechanikern, Müllern und Bäckern zusammenberufen werden.

Vorzugsweise möchte zu berücksichtigen seyn, daß

1) Strafen nur dann verfügt werden, wenn dem Müller grobe Nachlässigkeit oder Betrug zur Last gelegt werden kann, bei kleineren Versehen aber ein Termin zur Herstellung gegeben werde.

2) Zur Erledigung der Defecte sollten nur in dringenden, das Publikum gefährdenden Fällen kürzere Termine gegeben, sonst aber zur Erledigung von einer Visitation zur anderen Zeit verwilligt seyn.

3) Die bisher den Mühlschauern zugewiesenen Straf-Antheile sollen wegfallen, damit alles Gehässige vermieden wird.

4) Belohnung der Oberamts-Mühlschauer von den Amtskorporationen, ohne Rückvergütung der Müller.

5) Aufnahme von Flußprofilen wären gewiß auch gut, um bei allen Streitigkeiten der Wasserwerk-Besitzer nach solchen urtheilen zu können.

Wir bitten diese Vorschläge, die Ergebnisse mehrerer fortgesezter Berathungen einer genauen Prüfung zu unterwerfen und verharren mit Verehrung

Eines Königlichen Ministeriums

unterthänigste

Werkmeister **Wagner,**
» **Bälz,**

im Namen der Vertrauensmänner der Bauhandwerker, welche zu Ende des vorigen Jahres versammelt waren, mit Berufung auf die beiliegende Vollmacht, welche sind:

Bälz,	**Ruff,**
Bertrand,	**Wulz,**
Haller,	**Hofmeister,**
Wälde,	**Omeis,**
Wachter,	**Fd. Wagner,**
Steiff,	**Höfer.**
Vetter,	

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Wünsche wegen durchgreifender Aenderung der Baugesetze Württembergs, zusammengetragen in Folge der Berathungen der Bauhandwerker, welche zu Esslingen zu Ende des vorigen Jahres versammelt waren, von den dazu erwä hlten Vertrauensmännern, und vorgelegt dem Königl. Ministerium des Innern

Stuttgart 1849

A.civ. 203 a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10059653-0